

Finanzamt Lingen (Ems) * Postfach 14 40 * 49784 Lingen

Finanzamt Lingen (Ems)

Firma Elektro Peters GmbH Auf dem Höwel 5 49740 Haselünne



Bearbeitet von Frau Kässens ZiNr. HS.2

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 61/218/03324

Durchwahl (0591) 91 49 -

Lingen

905

9. Dezember 2022

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer bescheinigt, dass Firma Elektro Peters GmbH, 49740 Haselünne, Auf dem Höwel 5 Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 61/218/03324 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE205225588 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31. Dezember 2024.



(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude Mühlentorstraße 14 49808 Lingen

(0591) 91 49 - 0 Telefax (0591) 91 49 - 581

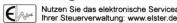
Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot

Sprechzeiten Auskunftsbereich: Mo 8:00 -

Überweisung an Deutsche Bundesbank Fil. Osnabrück, IBAN DE78 2650 0000 0026 6015 00, 13:00 Uhr; Mi 8:00 - 14:00 Uhr; BIC MARKDEF1265
Fr 8:00 - 12:00 Uhr; Do 8:00 - 18:00 Uhr und nach
BIC MARKDEF1265
Sparkasse Emsland, IBAN DE50 2665 0001 0000 0024 02, BIC NOLADE21EMS

- 2 -

E-Mail: Poststelle@fa-lin.niedersachsen.de



Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Lingen (Ems) schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.